

Geheimhaltungsvereinbarung / Vertraulichkeitsvereinbarung / NDA-Non Disclosure Agreement

Hinweise zum Muster:

Das vorliegende Muster bedarf in jedem Einzelfall der Anpassung durch den Verwender. Es darf in der vorliegenden Form ohne eigene Ergänzungen nicht verwendet werden.

Das vorliegende Muster kann nicht alle denkbaren Konstellationen abdecken und gewährt keinen allumfassenden Schutz der Ziele und Interessen des Verwenders. Der Verwender muss hier ggfs. weitere Maßnahmen ergreifen.

Das vorliegende Muster ist unter Umständen durch inzwischen veröffentlichte Rechtsprechung und geänderte Gesetzgebung überholt.

Wir empfehlen die unterstützende Beratung durch einen Rechtsanwalt.

Haftungsausschluss:

Alle Muster müssen auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die Erstellung des Musters erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Das Muster kann allerdings nicht alle Konstellationen abdecken, so dass wir keinerlei Haftung dafür übernehmen können, dass das jeweilige Muster für den von Ihnen ins Auge gefassten Verwendungszweck geeignet ist. Im Zweifelsfall konsultieren Sie einen Rechtsanwalt.

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

NACHFOLGEZENTRALE MV

Graf-Schack-Allee 12

19053 Schwerin

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Max Muster GmbH

Musterstraße 1

11111 Musterstadt

vertreten durch:

Herrn Max Muster

im weiteren Verlauf auch „**Verkaufsinteressent**“ genannt.

und

Herrn ABC

ABC Weg 1

11111 Musterstadt

im weiteren Verlauf auch „**Übernahmeinteressent**“ genannt.

Der Verkaufsinteressent und der Übernahmeinteressent werden im weiteren Verlauf zusammen auch „**Parteien**“ und einzeln auch „**Partei**“ genannt.

Präambel

Aufgrund Vermittlung der NACHFOLGEZENTRALE MV der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH wollen die Parteien Gespräche über eine mögliche Unternehmens- bzw. Betriebsübernahme (nachfolgend „**Transaktionsvorhaben**“) aufnehmen. Im Zusammenhang mit dem Transaktionsvorhaben wollen die Parteien vertrauliche Informationen austauschen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertrauliche Informationen

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen über die Tatsache, dass zwischen den Parteien Gespräche über das Transaktionsvorhaben, also über eine Unternehmensübergabe, einen Unternehmensverkauf bzw. eine Unternehmensbeteiligung geführt werden, alle Informationen über die Unternehmen des Verkaufsinteressenten und des Übernahmeinteressenten sowie alle Informationen darüber, dass das Unternehmen des Verkaufsinteressenten zum Verkauf steht und die diesbezügliche Erwerbsabsicht des Übernahmeinteressenten. Es ist unerheblich auf welche Art und Weise und in welcher Form die Informationen ausgetauscht wurden oder wie sie verkörpert sind; insbesondere sind auch mündliche Informationen erfasst.

Dokumente, Unternehmensunterlagen, betriebswirtschaftliche Daten (Bilanzen, BWAs, Kundenlisten, vertragliche Vereinbarungen), etc., die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, gelten von Beginn an als vertrauliche Informationen und müssen nicht als solche gesondert gekennzeichnet werden.

2. Ausgenommene Informationen

Informationen, die bereits vor Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung der anderen Partei bekannt waren, gelten als nicht vertraulich. Auch Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe an die andere Partei öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder anschließend öffentlich bekannt werden, gelten als nicht vertraulich, es sei denn, dies ist auf ein Tätigwerden oder Unterlassen der anderen Partei zurückzuführen.

3. Geheimhaltungspflicht und Verwertungsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich dazu, alle Vertraulichen Informationen geheim zu halten und Dritten, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Tatsache des Bestehens dieser Vereinbarung, sowie ihren Zweck.

Die Vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Beurteilung und gegebenenfalls Durchführung des Transaktionsvorhabens verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn im konkreten Einzelfall eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information aufgrund einer vollstreckbaren oder unanfechtbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften besteht. Jedoch ist auch in diesem Fall die andere Partei unverzüglich – soweit möglich und zulässig – vorab über die Offenlegung der vertraulichen Informationen und deren Hintergründe zu informieren und die Offenlegung – soweit möglich und zulässig – mit der anderen Partei abzustimmen.

4. Zulässige Weitergabe vertraulicher Informationen

Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer weiterzureichen. Dies gilt in dem Maße, wie die Weitergabe zur Beurteilung des Transaktionsvorhabens nötig ist.

Die Arbeitnehmer und gesetzlichen Vertreter müssen dazu verpflichtet sein oder werden, die Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.

Externe Berater müssen die hier vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung zustimmend unterzeichnen oder sich in einer anderen Form, die den Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung entspricht, zur Vertraulichkeit gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichten, soweit sie nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Erst dann dürfen sie vertrauliche Informationen erhalten und nutzen.

5. Herausgabe von Dokumenten

Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen sind die Parteien verpflichtet, erhaltene Dokumente oder Kopien, die vertrauliche Informationen beinhalten, unverzüglich herauszugeben.

Dokumente und Kopien dürfen nicht zurückbehalten werden, elektronische Daten müssen gelöscht werden. Es liegt ein Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten an vertraulichen Informationen vor. Hiervon unberührt bleiben zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

6. Schadensersatz und Vertragsstrafe

Jede Partei, welche ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzt, hat die jeweils andere Partei von jeglichen Verlusten, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten und Ausgaben (einschließlich Rechtsverfolgungskosten, wie Anwalts- und Gerichtskosten) freizustellen, welche dieser aufgrund oder in Zusammenhang mit der Verletzung entstehen.

Verletzt eine Partei Pflichten nach den vorstehenden Regelungen, hat er der anderen Partei für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Die Vertragsstrafe beträgt pro Verstoß zwischen EUR 2.500 und EUR 10.000. Der Gläubiger der Vertragsstrafe hat die Strafe nach billigem Ermessen innerhalb dieses Rahmens zu wählen. Die festgesetzte Vertragsstrafe kann jederzeit durch ein zuständiges Gericht überprüft werden.

Durch die Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung oder Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Erfolgte Vertragsstrafenzahlungen werden auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

7. Schlussvorschriften

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Sie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Vereinbarung ersetzt im Hinblick auf den Zweck dieser Vereinbarung sämtliche vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung solche Bestimmungen zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung herbeiführen oder ihr am nächsten kommen. Ebenso ist im Falle einer Vertragslücke zu verfahren. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Bestimmung als vertraglicher Ausschluss der vollständigen Regelung des § 139 BGB verstanden werden soll.

Ort, Datum Ort, Datum

Verkaufsinteressent

Übernahmeinteressent

Haftungsausschluss und Nutzungsbedingungen zur Vorlage für eine Vertraulichkeitsvereinbarung der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Die Vorlage für eine Vertraulichkeitserklärung wurde mit größter Sorgfalt konzipiert und steht Ihnen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH (BMV) übernimmt dennoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Angaben sowie die Durchsetzung bzw. Durchsetzbarkeit der vereinbarten Regelungen. Die Anpassung, weitere Nutzung und Durchsetzung der Vereinbarung obliegt ausschließlich dem Anwender. Insofern gilt dieser Haftungsausschluss auch gegenüber Dritten.

In der Vorlage wird eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe nicht von der BMV vorgegeben wird. Eine Vertragsstrafe stellt ein Druck- und Sicherungsmittel dar, durch das der jeweilige Schuldner zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen angehalten werden soll. Als letztlich pauschalierter Schadensersatz darf sie aber nicht außer Verhältnis zu einem möglichen Schaden stehen, sonst wird die Vertragsstrafenvereinbarung unwirksam. Die jeweils angemessene Höhe der Vertragsstrafe ist im Einzelfall festzulegen und auf die Verhältnisse der Parteien zuzuschneiden. Diesbezüglich sollte im Einzelfall auch geklärt werden, wie mit fortgesetzten oder Dauerverstößen umzugehen ist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind vor allem Schwere und Ausmaß des Verstoßes und der Grad eines möglichen Verschuldens mit zu berücksichtigen.

Den oben stehenden Haftungsausschluss und die Nutzungsbedingungen zur Vorlage für eine Vertraulichkeitsvereinbarung erkenne ich an.

Ort, Datum Ort, Datum

Verkaufsinteressent

Übernahmeinteressent